

Regierungsratsbeschluss

vom 19. Juni 2007

Nr. 2007/1047

Sozialhilfe: Wahl der Mitglieder einer kantonalen Fachkommission für „Menschen in sozialen Notlagen“ (Fachkommission soziale Notlagen) für den Rest der Amtsperiode 2005 – 2009

1. Ausgangslage

Menschen in sozialen Notlagen stehen vor mannigfaltigen Problemen und erfordern ein erhebliches Ausmass an Beratung und Betreuung. Daraus erwachsen den Sozialhilfeorganen immer mehr zusätzliche Arbeiten; sei dies in der Sozialarbeit, der Sozialadministration und nicht zuletzt im Zusammenwirken und Koordinieren dieser fachlich unterschiedlichen Ausrichtungen.

Nach § 2 des Sozialhilfegesetzes vom 2. Juli 1989 (SHG; BGS 835.221) sorgen die Einwohnergemeinden nach Massgabe dieses Gesetzes für die notwendige Hilfe. Kernpunkte der Umsetzung sind dabei die Anwendung der SKOS-Richtlinien und der Lastenausgleich unter den Einwohnergemeinden.

Der Kanton unterstützt dabei einerseits die Gemeinden bei ihrer Aufgabe; andererseits führt er nach § 43 SHG die Aufsicht über das gesamte öffentliche Sozialwesen.

Zur einheitlichen Umsetzung der SKOS-Richtlinien, zur Anwendung des Lastenausgleichs und zur Verbesserung von Abläufen etc. hat sich die Abteilung Sozialhilfe und Asyl des Amtes für soziale Sicherheit über längere Zeit mit einer ad hoc gebildeten Focusgruppe in gewissen Fragen der Sozialhilfe besprochen. Die immer grösser werdende Komplexität von Fragestellungen und Lösungansätzen, aber auch das geplante neue Sozialgesetz, mit dem Prinzip der Gegenleistung in der Sozialhilfe, den Vorgaben zur Bildung von Sozialregionen, erfordert, dass diese Zusammenarbeit – vor allem mit den Einwohnergemeinden – wie in andern sozialen Leistungsfeldern ebenfalls, institutionalisiert wird. Dazu ist eine Fachkommission „Menschen in sozialen Notlagen“ zu bilden.

2. Zweck, Aufgaben, Organisation

Die Fachkommission ist für das Departement des Innern, vertreten durch das Amt für soziale Sicherheit – im Bereich Sozialhilfe und Asyl – betreffend Menschen in sozialen Notlagen beratendes Organ. Die Fachkommission kann sich insbesondere mit folgenden Fragestellungen befassen:

- Erlass von Weisungen und Richtlinien
- Praxisanwendung
- Regionalisierung und Professionalisierung und Vernetzung von Angeboten
- Controlling und Kontrolle
- Lastenausgleich

- Aus- und Weiterbildung
- Der Fachkommission können durch das Departement des Innern und des Verbandes solothurnischer Einwohnergemeinden (VSEG) auch Fragen in Gesetzgebung oder Gesetzesvollzug zur Konsultation unterbreitet werden.

Die Fachkommission kann selbständig Anregungen zu Handen des Departementes des Innern, vertreten durch das Amt für soziale Sicherheit oder andere dafür zuständige Amtsstellen einbringen.

- Die Fachkommission tritt nur nach Absprache mit dem zuständigen Chef des Amtes oder dem Departementsvorsteher eigenständig an die Öffentlichkeit

3. Zusammensetzung

Die Fachkommission besteht aus höchstens 9 Mitgliedern. Sie werden vom Regierungsrat für eine Amtsperiode von 4 Jahren gewählt. Der Regierungsrat bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten und achtet auf eine ausgewogene Vertretung.

Die Fachkommission besteht aus:

3.1 Mitglieder

- Präsidium (1)
- Vertretung aus dem Vorstand des Verbandes solothurnischer Einwohnergemeinden (1)
- Vertretung von Einwohnergemeinden mit über 15'000 Einwohnern (1)
- Vertretung von Einwohnergemeinden unter 15'000 Einwohnern (1)
- Vertretung eines regionalen Sozialdienstes (1)
- Leiter/Leiterin Casemanagement-Stellen (1)
- Vertretung der Fachhochschule NWS (1)
- Vertretung eines Berufsverbandes aus der Sozialarbeit (1)

Die nominierten Personen müssen einen engen Bezug zum Fachbereich „Sozialhilfe und Asyl“ haben und über organisatorische Fähigkeiten verfügen.

3.2 Vertretung Verwaltung

Der Fachkommission kann situativ Fachpersonen aus der kantonalen Verwaltung (von Amtes wegen) beratend beiziehen.

3.3 Fachreferat

Der Fachkommission gehört beratend an:

- der Leiter/die Leiterin Sozialhilfe und Asyl des Amtes für soziale Sicherheit (von Amtes wegen)

4. **Beschluss**

- 4.1 Als Mitglieder der Fachkommission soziale Notlagen werden für den Rest der Amtsperiode 2005 – 2009 gewählt:
- Prof. Dr. Eitel Paul , Riedholz (Vorsitz)
 - Dr. Gianola Helen, Himmelried (VSEG)
 - Boner Kurt, Grenchen (Einwohnergemeinden über 15'000 Einwohner)
 - Tonet Franco, Dulliken (Einwohnergemeinden unter 15'000 Einwohner)
 - Berger Stephan, Balsthal (regionaler Sozialdienst)
 - Aliano Lorenzo, Solothurn (Casemanagement–Stellen)
 - Baumgartner Edgar, Langendorf (Fachhochschule NWS)
 - Waser Annemarie, Solothurn (Berufsverband Sozialarbeit)
- 4.2 Vertretung Verwaltung: Die Fachkommission kann situativ Fachpersonen aus der kantonalen Verwaltung (von Amtes wegen) konsultieren.
- 4.3 Fachreferat: Felder Bernhard, ASO, Leiter Sozialhilfe und Asyl (von Amtes wegen) mit beratender Stimme
- 4.4 Sekretariat: Die Abteilung Sozialhilfe und Asyl ASO besorgt von Amtes wegen Sekretariat, Protokollführung und Geschäftskontrolle.
- 4.5 Entschädigung: Die Sitzungsgelder und Spesen für nicht von Amtes wegen gewählten Mitgliedern werden gemäss Verordnung über die Sitzungsgelder und Sitzungspauschalen vom 23. September 2002 (BGS 126.511.31) zu Lasten des Kredites 300 100/3325 „Fachkommissionen“ ausbezahlt.



Yolanda Studer

Staatsschreiber – Stellvertreterin

Verteiler

ASO (4); Sozialhilfe und Asyl (3), Ablage (1)

AFIN (2)

Personalamt (2)

Präsiden der solothurnischen Einwohnergemeinden (125)

Präsiden der solothurnischen Sozialhilfekommissionen (125)

Verband Solothurner Einwohnergemeinden, Postfach 123, 4528 Zuchwil

Sozialdienste der solothurnischen Einwohnergemeinden (20), Versand durch ASO, Sozialhilfe

4

Gewählte (8), Versand durch ASO, Sozialhilfe
Staatskanzlei
Aktuarin der SOGEKO